

**Mitteilung des Senats vom 8. Juni 2010****Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Bitte um Beschlussfassung in den Sitzungen vom 16. bis 17. Juni 2010 in erster und zweiter Lesung.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen notwendige Anpassungen, die auf der Grundlage der geänderten Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform I und der dadurch erfolgten Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Rechtsbereinigungsgesetzes Umwelt vom 11. August 2009, notwendig sind. Eine ergänzende Änderung trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland) Rechnung.

Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Regelungen:

- **UVP-Pflicht für Privatstraßen**

Es bedurfte einer ausdrücklichen Regelung einer UVP-Pflicht vor Zulassung von Privatstraßen. Diese dient der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland). Das Gericht hat Irland wegen einer teilweisen Nichtumsetzung der UVP-Richtlinie verurteilt, weil private Straßenbauprojekte nach den irischen Rechtsvorschriften nur dann einer UVP unterworfen waren, wenn diese Vorhaben Teil anderer Projekte waren, die dem Geltungsbereich der UVP-Richtlinien unterfielen und ihrerseits eine UVP erforderten. Dies habe richtlinienwidrig zur Folge, dass jedes isoliert verwirklichte private Straßenbauprojekt von der UVP ausgenommen sei, selbst, wenn bei dem betreffenden Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden müsse. Das Kriterium, ob eine Straße privat oder öffentlich sei, spiele im Übrigen keine Rolle für die Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie (EuGH, a. a. O., Rz. 41 ff.).

Für Straßen mit untergeordneter umweltbezogener Bedeutung bis zu 500 m sieht der Gesetzentwurf keine Prüfpflicht vor.

Eine notwendige Regelung für ein Trägerverfahren, in welchem die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei privaten Straßenvorhaben durchgeführt werden soll, wird in das Bremische Landesstraßengesetz im Zuge der noch im Jahre 2010 beabsichtigten Novellierung aufgenommen.

- **UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben nach Bundesrecht**

Für forstliche Vorhaben besteht kein landesrechtlicher Regelungsbedarf mehr, da der Bundesgesetzgeber von seiner neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch eine abschließende bundeseinheitliche Regelung zu den UVP-Prüf- und Schwellenwerten für Aufforstungen und Waldrodungen Gebrauch gemacht hat.

- **Landesrechtliche Übernahme der UVP-Vorschrift für Flurbereinigungsprojekte**

Da der Bund nicht mehr über eine Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung der UVP-Richtlinienvorgabe für Flurbereinigungsprojekte (Anhang II Nummer 1 Buch-

stabe a der UVP; Nummer 16 der Anlage 1 zum UVPG) verfügt, hat das Bundesumweltministerium die Länder darauf hingewiesen, dass es für eine unveränderte Umsetzung des Europarechts in das deutsche Recht erforderlich sei, eine entsprechende Umsetzungsregelung im jeweiligen Landesrecht zu schaffen. Damit soll die Bundesregelung im Rahmen der Aktualisierungen des UVPG abgelöst werden. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung, wobei die bisherige Bundesregelung inhaltsgleich als Landesrecht fortgeführt wird.

- **UVP-Pflicht für wasserrechtliche Vorhaben nach Bundesrecht**

Mit dem Rechtsvereinigungsgesetz Umwelt wird die UVP-Pflicht auch der wasserwirtschaftlichen Vorhaben (mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers) grundsätzlich umfassend, d. h. auch für die sogenannten kleineren Vorhaben, geregelt. Gleichzeitig ist der bisher bestehende Regelungsauftrag an die Länder aufgehoben worden.

Die bisherigen, im Wesentlichen gleichlautenden landesrechtlichen Regelungen zu den kleineren wasserwirtschaftlichen Vorhaben, können daher entfallen. Zwar könnten diese auch als vom neuen Bundesrecht abweichende Regelungen aufrechterhalten werden, wenn und soweit es sich bei ihnen nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen im Sinne des § 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG handelt. Hiervon wird aber aus zwei Gründen Abstand genommen. Zum einen folgt der Gesetzentwurf der rechtspolitischen Leitlinie, dass Landesrecht, sofern das Grundgesetz es zulässt, nur dann und insoweit von Bundesrecht abweichen sollte, als „dafür wichtige landesspezifische Gründe gegeben sind“. Solche sind aber nicht erkennbar. Auch sollen Zweifel an einer EG-rechtskonformen Umsetzung der UVP-Richtlinie vermieden werden, weil Gründe für etwa höhere Schwellenwerte im Verhältnis zu den bundeseinheitlichen Regelungen für die UVP-Prüfpflichten gegenüber der EU-Kommission nur schwer zu begründen wären.

Die Deputation für Umwelt und Energie (L) hat dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in ihrer Sitzung am 27. Mai 2010 zugestimmt.

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Das Bremische Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 47 – 790-a-3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2007 (Brem.GBl. S. 489) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Bei einer Vorprüfung des Einzelfalles sind die Kriterien der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden, bei einer standortbezogenen Vorprüfung nur die in Nummer 2 dieser Anlage genannten Kriterien.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Bezeichnung „Anlage 4“ die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „§ 26 c des Bremischen Naturschutzgesetzes“ durch die Worte „§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 werden nach der Bezeichnung „Anlage 4“ die Worte „des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle der Anlagen 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Anlagen 1 und 3 dieses Gesetzes anzuwenden.“

3. Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:

a) Der Tabelle werden vor Nummer 1 folgende Überschriften vorangestellt:

„Nr.“	Vorhaben	Festlegungen zur UVP“
-------	----------	-----------------------

b) Die Nummern 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„6.“	Bau einer sonstigen Straße der Kategorie A und B gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes oder einer Privatstraße, jeweils ab einer durchgehenden Länge von 500 m	A
------	---	---

7.	Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes	A
----	---	---

8.	Errichtung und Betrieb von Seilbahnen, einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen	A“
----	--	----

c) Die Nummern 9 bis 23 werden aufgehoben.

4. Die Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3) wird aufgehoben.

5. Die Anlage 3 (zu § 4 Satz 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefasst:

„1.1 Landschaftsprogramm nach § 4 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

1.2 Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes“

b) Die Nummern 2.2 und 2.3 werden wie folgt gefasst:

„2.2 Bewirtschaftungspläne nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes

2.3 Risikomanagementpläne nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes“

6. Die Anlage 4 (zu § 4 Satz 2) wird aufgehoben.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

#### A. Allgemeiner Teil

Auf der Grundlage der geänderten Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform I hat der Bundesgesetzgeber große Teile des Umweltrechts neu geordnet. Zwar war es nicht zum beabsichtigten Erlass eines Umweltgesetzbuches gekommen. Der Bund hat jedoch von der ihm im Rahmen der Föderalismusreform I (vergleiche das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 [BGBl. I S. 2034]) eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Wasserhaushalts (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 und 32 des Grundgesetzes – GG neueste Fassung) Gebrauch gemacht und diese Rechtsbereiche im Grundsatz bundeseinheitlich geregelt.

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) sind am 1. März 2010 in Kraft getreten. Daraus ergibt sich für den Landesgesetzgeber dringender Regelungsbedarf. Neben Anpassungserfordernissen im Landesnaturschutz- und Landeswasserrecht sind auch Anpassungen im Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, soweit dies in Teilen in seiner Geltung infrage gestellt ist. Aufgrund des neuen einheitlich und unmittelbar geltenden Bundesrechts müssen Regelungen der betreffenden Landesgesetze, die dem Bundesrecht widersprechen oder als gegebenenfalls inhaltsgleiche Bestimmungen obsolet geworden sind, gegenüber dem Bundesrecht zurücktreten (Artikel 31 GG), sofern der Bund den Ländern nicht Handlungsspielräume belassen hat oder diese nicht ausnahmsweise von ihrer Abweichungsgesetzgebung Gebrauch machen.

## **B. Zu einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Anlage 1 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Der Artikel beinhaltet die notwendigen Anpassungen, die aufgrund der Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) erforderlich sind. Eine ergänzende Änderung trägt dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland) Rechnung.

Zu Nummer 1 a) (Anlage 2 UVPG)

Aufgrund der geänderten Gesetzgebungskompetenz sind die Schutzkriterien, auf die sich Anlage 2 bezog, jetzt aus den Vorschriften des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des neuen Wasserhaushaltsgesetzes abgeleitet. Auf diese bezieht sich das neue Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG). Die bisherige Anlage 2 dieses Gesetzes, in welcher auf die Schutzkriterien des bisherigen Bremischen Naturschutzgesetzes und des bisherigen Bremischen Wassergesetzes hingewiesen wurde, entfällt daher.

Zu Nummer 1 b) (Anpassungen)

aa) und cc): Da die Anlage 4 des UVPG aufgrund der geänderten Gesetzgebungskompetenz an das neue BNatSchG angepasst wurde (Nummer 2.6) und die bisherige Anlage 4 dieses Gesetzes im Übrigen der Anlage 4 UVPG entsprach, ist die Anlage 4 in diesem Gesetz entbehrlich.

bb) Die in Bezug genommene Regelung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung findet sich aufgrund der neuen Verfassungslage (Föderalismusreform I) nunmehr in § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes. Daher bedurfte es einer Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Nummer 2 (Anpassung)

Es handelt sich hier ebenfalls um eine Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Nummer 3 a) (Überschriften)

Die Vorhabentabelle bedurfte Überschriften.

Zu Nummer 3 b) (Privatstraßen, Forstliche Vorhaben, Vorhaben im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes, Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Seilbahnen)

Bei der Ergänzung der Nummer 6 handelt es sich um die ausdrückliche Regelung einer UVP-Prüfpflicht, bevor das Vorhaben einer Privatstraße zugelassen werden kann. Die Ergänzung dient der Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16. Juli 2009 (Rs. C-427/07, Kommission gegen Irland). Mit dieser Entscheidung hat das Gericht Irland wegen einer teilweisen Nichtumsetzung der UVP-Richtlinie verurteilt, weil private Straßenbauprojekte nach den irischen Rechtsvorschriften nur dann einer UVP unterworfen waren, wenn diese Vorhaben Teil anderer Projekte waren, die dem Geltungsbereich der UVP-Richtlinien unterfielen und ihrerseits eine UVP erforderten. Dies habe richtlinienwidrig zur Folge, dass jedes isoliert verwirklichte private Straßenbauprojekt von der UVP ausgenommen sei, selbst, wenn bei dem betreffenden Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gerechnet werden müsse. Das Kriterium, ob eine Straße privat oder öffentlich sei, spiele im Übrigen keine Rolle für die Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie (EuGH, a. a. O., Rz. 41 ff.).

Für die Straßen mit untergeordneter umweltbezogener Bedeutung wurde eine Bagatellgrenze eingeführt, sodass solche Strassen unterhalb von 500 m keiner allgemeinen Vorprüfung bedürfen.

Eine Regelung für ein Trägerverfahren für die notwendige allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei privaten Straßenvorhaben wird in das Bremische Landesstraßengesetz im Zuge der noch im Jahre 2010 beabsichtigten Novellierung aufgenommen.

Die forstlichen Vorhaben unter den Nummern 7 und 8 wurden gestrichen, da der Bundesgesetzgeber von seiner neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz – hier: für den Naturschutz und die Landschaftspflege – durch eine abschließende bundeseinheitliche Regelung zu den UVP-Prüf- und Schwellenwerten Gebrauch gemacht hat; vergleiche die Nummern 17 bis 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG neueste Fassung aufgrund des Artikels 1 Nummer 6 Buchstabe e des Gesetzes vom 11. August 2009, BGBl. I S. 2723, 2725.

Die bisherige Nummer 7 (zur Rodung von Wald) wird damit in der Sache aufgehoben und durch eine neue Nummer 7 ersetzt.

Die Erforderlichkeit dieser neuen landesrechtlichen Regelung folgt wiederum aus den Ergebnissen der Föderalismusreform des Jahre 2006. Danach hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz mehr (vergleiche jetzt den Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG neueste Fassung: „... ohne das Recht der Flurbereinigung...“) für die Umsetzung von Anhang II Nummer 1 Buchstabe a der UVP-Richtlinie („Flurbereinigungsprojekte“). Die Umsetzung dieser Vorgabe im deutschen Recht erfolgte durch die Nummer 16 der Anlage 1 zum UVPG. Diese Bundesregelung gilt aufgrund des Artikels 125 a Absatz 1 GG (als Bundesrecht) zwar fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden.

Der Bund kann diese Regelung im Rahmen der ständig erforderlichen Änderungen und Anpassungen des UVPG – mangels bestehender Gesetzgebungskompetenz – nicht fortführen und hierzu auch keine Übergangsregelung treffen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat daher die Umweltministerien der Länder darauf hingewiesen, dass es für eine unveränderte Umsetzung des Europarechts in das deutsche Recht erforderlich sei, eine entsprechende Umsetzungsregelung im jeweiligen Landesrecht zu schaffen, damit die Bundesregelung im Rahmen der Aktualisierungen des UVPG abgelöst werden kann. Die Neuregelung trägt diesem Anliegen Rechnung, wobei die bisherige Bundesregelung inhaltsgleich als Landesrecht fortgeführt wird.

Die bisherige Nummer 8 (zu Erstaufforstungen) wird ebenfalls in der Sache aufgehoben und durch eine neue Nummer 8 ersetzt.

Die Erforderlichkeit dieser neuen landesrechtlichen Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106, S. 21). Das entsprechende Trägerverfahren ist in § 3 Abs. 2 des Bremischen Seilbahngesetzes vom 12. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 523) SaBremR 90-b-1 geregelt.

Zu Nummer 3 c) (Wasserwirtschaftliche Vorhaben)

Mit dem Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt wird die UVP-(Prüf-)Pflicht auch der wasserwirtschaftlichen Vorhaben (mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers) grundsätzlich umfassend, d. h. auch für die sogenannten kleineren Vorhaben, geregelt. Die neuen Nummern 13 bis 13.18 ersetzen insoweit die bisherigen Nummern 13 bis 13.16 der Anlage 1 zum UVPG. Gleichzeitig ist der bisher bestehende Regelungsauftrag an die Länder (§ 3 d in Verbindung mit der Nummer 13 der Anlage 1 zum UVPG) ausdrücklich aufgehoben worden; vergleiche den Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 6 Buchstaben a, b und d des Gesetzes vom 11. August 2009, BGBl. I S. 2723.

Die bisherigen, im Wesentlichen gleichlautenden landesrechtlichen Regelungen zu den kleineren wasserwirtschaftlichen Vorhaben können daher entfallen; Aufhebung der Nummern 9 bis 23 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 BremUVPG. Zwar könnten die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen als vom neuen Bundesrecht abweichende Regelungen aufrechterhalten werden, wenn und soweit es sich bei ihnen nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen im Sinne des § 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG handelt. Hiervon wird aber aus zwei Gründen Abstand genommen.

Zum einen folgt der Gesetzentwurf der rechtspolitischen Leitlinie, dass Landesrecht, sofern das Grundgesetz es zulässt, nur dann und insoweit von Bundesrecht abweichen sollte, als „dafür wichtige landesspezifische Gründe gegeben sind“. Solche sind

aber nicht erkennbar. Auch sollen Zweifel an einer EG-rechtskonformen Umsetzung der UVP-Richtlinie vermieden werden, weil Gründe für etwa höhere Schwellenwerte im Verhältnis zu den bundeseinheitlichen Regelungen für die UVP-Prüfpflichten gegenüber der EU-Kommission nur schwer zu begründen wären.

Zu Nummer 4

Es handelt sich wie unter Nummer 1 um eine Anpassung an die neue Rechtslage.

Zu Nummer 5 a) (Landschaftsprogramm, Maßnahmeprogramme)

Die Paragrafenangabe wurde an die neue Rechtslage des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angepasst.

Die Vorschriften für Maßnahmeprogramme hat der Bund infolge der Kompetenzneuordnung durch die Föderalismusreform als Vollregelung in § 82 Wasserhaushaltsgesetz getroffen. Die Paragrafenangabe in Nummer 1.2 wurde entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5 b) (Bewirtschaftungspläne, Risikomanagementpläne)

Die Vorschriften für Bewirtschaftungspläne hat der Bund infolge der Kompetenzneuordnung durch die Föderalismusreform als Vollregelung in § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes getroffen. Die Paragrafenangabe in Nummer 2.2 bezieht sich daher auf diese Regelung.

§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes alte Fassung wurde im Wasserhaushaltsgesetz neueste Fassung durch die Regelung zu Risikomanagementplänen in § 75 ersetzt. Die Nummer 2.3. wird entsprechend aktualisiert.

Zu Nummer 6 (Anpassung)

Es erfolgte wie unter Nummer 1 eine Anpassung an die neue Rechtslage.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.